

der wechselseitigen Verflechtung der Teilsysteme und ihres planmäßigen Zusammenwirkens zu vermitteln. Ebenso muß der Einführung in die Grundfragen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und ihrer Anwendung im Bereich der Rechtspflege sowie der Vermittlung von Kenntnissen solcher Wissenschaften, die an die Rechtswissenschaft angrenzen — Psychologie, Pädagogik, Soziologie u. ä. —, breiter Raum gegeben werden.

3. Wir werden die bewährte Form der mehrwöchigen Lehrgänge zur Qualifizierung der Arbeit in den speziellen Aufgabenbereichen beibehalten. Ziel dieser Weiterbildung ist die Vermittlung der neuesten Kenntnisse und besonderen Probleme des jeweiligen Fachgebietes und der diese berührenden Wissenschaftsdisziplinen.

Diese Maßnahme der Weiterbildung wird für die Staatsanwälte durch den Generalstaatsanwalt und für die Richter und Notare durch das Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht eigenverantwortlich durchgeführt.

4. Die Teilnahme an einem Teilstudium an Hochschulen (z. B. Kriminalistik), Lehrveranstaltungen der Betriebsakademien und Volkshochschulen, die Übertragung besonderer Aufgaben (z. B. Einbeziehung in die Vorbereitung von Plenartagungen, Präsidiumssitzungen, Direktorentagungen, Teilnahme an operativen Einsätzen u. ä.), die zeitweilige Abordnung (z. B. an übergeordnete Dienststellen), Konsultationen und Promotionen sind Formen der individuellen Weiterbildung. Sie dienen der politischen und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter und sind entsprechend den Festlegungen in den zentralen und bezirklichen Kaderentwicklungsprogrammen und individuellen Entwicklungsvereinbarungen durch die jeweiligen Leiter der Dienststellen in eigener Verantwortung festzulegen, zu organisieren und in ihrer Durchführung zu kontrollieren.

Um den erforderlichen koordinierten Einfluß der zentralen Rechtspflegeorgane nicht nur bei allen Weiterbildungsmaßnahmen, sondern auch bei der Auswahl, der Zulassung und der Ausbildung zu gewährleisten, wirken Vertreter der zentralen Organe künftig gemeinsam an den Eignungsgesprächen und in der Zulassungskommission der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität mit. Insbesondere durch aktive Teilnahme der Vertreter der zentralen Rechtspflegeorgane an den Lehr- und gesellschaftlichen Veranstaltungen wird die Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.

Schließlich stellen die Teilnahme an den Prüfungen zum Staatsexamen und die volle Verantwortung der Rechtspflegeorgane für die vorgesehene Assistentenzeit weitere wichtige Formen der staatlichen Einflußnahme auf diesem Gebiet dar.

Zur Gewährleistung einer den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Ausbildung von Juristen für die Rechtspflegeorgane an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität wurde die Ausbildungs- und Erziehungskonzeption der Sektion vor den Leitern der zentralen Rechtspflegeorgane verteidigt. Die Konzeption wird jetzt auf Grund der zahlreichen Hinweise überarbeitet und dann den Leitern in Form eines Perspektivplans zur Bestätigung vorgelegt.

Um eine lebensnahe und praxisverbundene Aus- und Weiterbildung sowie den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf für die weitere Vervollkommenheit des Rechts- und Rechtspflegesystems zu gewährleisten, haben die zentralen Rechtspflegeorgane auf der Grundlage prognostischer Überlegungen und analytischen Materials staatliche Vorgaben für die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung erarbeitet.

Zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtspflege

Das Ministerium der Justiz nimmt auch innerhalb des Systems der komplexen Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen einen wichtigen, sich speziell aus seiner Stellung als Organ des Ministerrates ergebenden Platz ein. Seine Aufgabe besteht hier insbesondere darin, im Ergebnis eigener Untersuchungen und der analytischen Auswertung von Erfahrungen und Feststellungen aus der Tätigkeit der anderen Rechtspflegeorgane dem Ministerrat bzw. seinen Organen Hinweise darüber zu geben, ob und mit welchem Erfolg in den verschiedenen, dem Ministerrat und seinen Organen unterstehenden Bereichen — besonders in den Betrieben und in den Fachorganen der örtlichen Räte — die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit als integrierender Bestandteil in die Führungstätigkeit einbezogen wurde und welche weiteren Anforderungen zu stellen sind.

Diese in den nächsten Jahren immer mehr an Bedeutung zunehmende Aufgabe erfordert nicht nur eine gute Zusammenarbeit zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen, insbesondere den weiteren Ausbau der zwischen ihnen bestehenden Informationsbeziehungen, sondern vor allem den Aufbau eines speziellen Informationsweges zwischen den Gerichten, vornehmlich den Bezirksgerichten, und dem Ministerium der Justiz. Hierbei geht es ausschließlich um die Vermittlung von Sachverhalten zu Fragen der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

Auch wenn sich aus dieser Forderung dem ersten Anschein nach eine Mehrarbeit ergibt, wird im Ergebnis des Aufbaus und des Funktionierens dieser Informationsbeziehungen zwischen dem Ministerium der Justiz und den Bezirksgerichten eine höhere Effektivität der Mitarbeit der Gerichte bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Vorbeugungsprogramme der örtlichen Volksvertretungen sowie der entsprechenden Werkleitanordnungen eintreten. Es liegt doch auf der Hand, daß die Hinweise der Rechtspflegeorgane an die örtlichen Staatsorgane und an die Leitungen besonders der Großbetriebe auf einen viel fruchtbareren Boden fallen, wenn diese auch von ihren übergeordneten, dem Ministerrat angehörenden oder zugeordneten Organen hierzu besonders angehalten und aufgefordert werden.

Wir haben nicht die Vorstellung, daß die Bezirksgerichte das Ministerium der Justiz allgemein über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte informieren sollen; vielmehr sollen sie insbesondere über typische Erscheinungen der Verwirklichung oder der Verletzung des Grundanliegens des Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und des Art. 3 StGB durch örtliche Räte und durch Werkleitungen berichten. Außerdem sind wir an instruktiven, guten Beispielen zur Verallgemeinerung durch die verschiedenen Organe des Ministerrates interessiert. Schließlich werden die Bezirksgerichte dem Ministerium der Justiz auch solche Fragen und Erscheinungen aus der komplexen Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in den Städten mitteilen müssen, die weder von den Städten noch auf Kreis- oder Bezirksebene geklärt werden können. In diesen Fällen muß das Ministerium der Justiz Gesprächspartner für diejenigen Organe des Ministerrates sein, in deren Verantwortungsbereich diese Fragen hineinreichen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflicht der Bezirksgerichte gegenüber dem Ministerium der Justiz werden die bei den Staatsanwälten geführten Übersichten über Gerichtskritiken und Hinweise aus Strafverfahren von großem Wert sein. Wir tragen uns mit dem Gedanken, daß auch bei den Gerichten solche Übersichten über Ge-